

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wachau

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018

§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S 965) regelt, dass die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden kann. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für den Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerbescheide des Vorjahres für die Grundsteuer A und B behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern nicht in 2017 Veränderungen eingetreten sind.

Zu den jeweils festgelegten Fälligkeitstagen sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids Vorauszahlungen auf Basis der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden bei Erlass eines geänderten Grundsteuerbescheides entsprechend verrechnet. Die Fälligkeitstermine für die Grundsteuerzahlungen sind im letzten Grundsteuerbescheid ausgewiesen. Für Steuerpflichtige, welche von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für Grundsteuern, die abweichend vom herkömmlichen Festsetzungsverfahren des Finanzamtes (wo kein Grundsteuermessbetrag vorliegt), im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfungen). Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer (für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser) wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erhobene Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wachau, Teichstr. 4, 01454 Wachau schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingeht. Ein Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge sowie mögliche Mahn- und Vollstreckungskosten.

HINWEIS

für Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Die Grundsteuern sind wie in den Bescheiden festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das in den benannten Bescheiden angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wir bitten Sie, bei Zahlungen unbedingt das Buchungszeichen anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden.

Formulare zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten Sie im Amt für Finanzen der Gemeinde Wachau.